Dezember 2008

AFRAC

AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

Stellungnahme

„Aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen“

Vorsitzender der Arbeitsgruppe:

Romuald Bertl (rbertl@bfp-graz.at)

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Otto Altenburger, Eva Eberhartinger, Werner Fleischer, Werner Gedlicka, Franz Josef Gross, Bernhard Gruber, David Grünberger, Wolfgang Hackl, Martin Hammer, Klaus Hirschler, Erich Kandler, Helmut Kerschbaumer, Wilhelm Kovsca, Michael Laminger, Gerhard Marterbauer, Aslan Milla, Roland Nessmann, Christian Nowotny, Gerhard Prachner, Andreas Rauter, Robert Reiter, Roman Rohatschek, Alexander Schiebel, Markus Unger, Alfred Wagenhofer

AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ist der privat organisierte und von zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee", dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC
c/o Kammer der Wirtschaftstreuhänder
Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6
1120 Wien
Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228
Fax: +43 1 811 73 – 100
Email: office@afrac.at
Web: http://www.afrac.at

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
All rights reserved

AFRAC
AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

Überblick

Frage 1 Wie können bei der Bewertung von Wertpapieren des Anlage- (§ 224 Abs. 2 A. III. Z. 5 UGB) und des Umlaufvermögens (§ 224 Abs. 2 B. III. Z. 2 UGB) inaktive Märkte von aktiven Märkten unterschieden werden? 2

Frage 2 Unter welchen Voraussetzungen ist Finanzanlage- bzw. Finanzumlaufvermögen umzugliedern? 3

Frage 3 Kann bei der Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen statt des Börsenkurses am Abschlussstichtag auch ein durchschnittlicher Börsenkurs rund um den Abschlussstichtag herangezogen werden? 4

Frage 4 Unter welchen Voraussetzungen ist bei Wertpapieren des Anlagevermögens (§ 224 Abs. 2 A. III. Z. 5 UGB) eine Wertminderung voraussichtlich von Dauer? 5

© Copyright AFRAC

Vorwort

Diese Stellungnahme behandelt aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen auf Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB). Die Fragen sind vor dem Hintergrund der derzeitigen globalen Finanzmarktkrise vom AFRAC als relevant identifiziert worden. Die Stellungnahme trifft keine Aussagen zu anderen (branchenspezifischen) Rechnungslegungsvorschriften.

Frage 1 Wie können bei der Bewertung von Wertpapieren des Anlage- (§ 224 Abs. 2 A. III. Z. 5 UGB) und des Umlaufvermögens (§ 224 Abs. 2 B. III. Z. 2 UGB) inaktive Märkte von aktiven Märkten unterschieden werden?

(1) Der beizulegende Wert von Wertpapieren des Anlage- (§ 224 Abs. 2 A. III. Z. 5 UGB) und des Umlaufvermögens (§ 224 Abs. 2 B. III. Z. 2 UGB) ist der beizulegende Zeitwert gemäß § 237a Abs. 3 UGB.[1] Dieser beizulegende Zeitwert entspricht dem Marktwert der Wertpapiere, sofern ein solcher feststellbar ist.

(2) Börsenkurse oder Marktpreise in einem aktiven Markt sind im Sinne des § 237a Abs. 3 UGB bei der Feststellung von Marktwerten heranzuziehen. Für Börsenkurse oder Marktpreise in inaktiven Märkten gilt dies nicht. Für einen inaktiven Markt können folgende Indikatoren[2] sprechen:

- ein wesentlicher Einbruch des Handelsvolumens oder der Handelsaktivitäten;
- verfügbare Börsenkurse oder Marktpreise variieren wesentlich im Zeitablauf oder zwischen Marktteilnehmern oder die Börsenkurse oder Marktpreise sind nicht aktuell;
- ein wesentlicher Anstieg der Bid/Ask-Spreads.

Diese Indikatoren müssen für sich genommen allerdings nicht notwendigerweise bedeuten, dass ein Markt inaktiv ist.[3]

© Copyright AFRAC

(3) Kommt der Börsenkurs oder Marktpreis eines Wertpapiers des Anlage- oder Umlaufvermögens in einem inaktiven Markt zustande, so ist sein beizulegender Zeitwert, sofern dies möglich ist, aus den Marktwerten seiner einzelnen Bestandteile oder aus dem Marktwert eines gleichartigen Wertpapiers abzuleiten.

(4) Ist die Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes eines Wertpapiers des Anlage- oder Umlaufvermögens gemäß Rz. 1 bis 3 nicht möglich, ist der beizulegende Zeitwert gemäß § 237a Abs. 3 UGB mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden zu bestimmen, sofern diese eine angemessene Annäherung an den Marktwert gewährleisten. Bei der Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden sind die zentralen Annahmen anzugeben, die jeweils der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes zugrunde gelegt wurden.

(5) Im Sinne der Generalnorm des § 222 Abs. 2 und des § 236 erster Satz UGB ist im Anhang über die Gründe für die Annahme eines inaktiven Marktes sowie über den Unterschiedsbetrag zwischen dem Kurs oder Preis auf dem inaktiven Markt und dem Buchwert zu berichten.

Frage 2 Unter welchen Voraussetzungen ist Finanzanlage- bzw. Finanzumlaufvermögen umzugliedern?

(6) Für die Unterscheidung zwischen Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen sind § 198 Abs. 2 und 4 UGB maßgeblich. Die Zuordnung zum Finanzanlagevermögen setzt die dokumentierte Absicht und die Fähigkeit voraus, die Vermögensgegenstände dauerhaft zu halten. Veräußerungen, die wegen gesetzlicher oder behördlicher Auflagen erforderlich sind, sind hinderlich für eine Zuordnung zum Anlagevermögen. Die Fähigkeit, Vermögensgegenstände dauerhaft zu halten, ist auf Basis des Gesamtbildes der Liquiditätsplanung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kapitalausstattung[4] sowie der Ertragssituation[5] des Unternehmens zu beurteilen.

© Copyright AFRAC

(7) Die Zuordnung zum Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen ist zu jedem Abschlussstichtag neu zu überprüfen, wobei aber auch die Verhältnisse vor und nach dem Abschlussstichtag in die Betrachtung einzubeziehen sind. Ändern sich die in § 198 Abs. 2 und 4 UGB definierten Voraussetzungen, hat eine Umgliederung zu erfolgen; sie ist zeitnah zu dokumentieren. Die Umwidmung in das Finanzanlagevermögen kann einen ökonomischen und/oder einen rechtlichen Hintergrund haben. Vereinbarungen, die eine Veräußerung langfristig verhindern, sind dabei zu berücksichtigen. Der Umgliederungszeitpunkt darf nicht vor dem letzten Zeitpunkt einer externen Berichterstattung liegen (Stichtag des letzten Jahres- oder Zwischenabschlusses, bei Kreditinstituten Stichtag des letzten Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweises[6]).[7] Diese Stichtagsregelung gilt nicht für Umgliederungen, die zu Stichtagen vor der Veröffentlichung dieser Stellungnahme durchgeführt worden sind.

(8) Eine Umgliederung ist weder ein Realisations- noch ein Anschaffungstatbestand. Die historischen Anschaffungskosten erfahren durch die Umwidmung keine Änderung. Die Buchwerte zum Zeitpunkt der Umwidmung sind im Sinne der Bewertungsbestimmungen für das Finanzanlage- oder Finanzumlaufvermögens fortzuführen.

Frage 3 Kann bei der Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen statt des Börsenkurses am Abschlussstichtag auch ein durchschnittlicher Börsenkurs rund um den Abschlussstichtag herangezogen werden?

(9) Wenn Finanzanlage- oder Finanzumlaufvermögen zum Börsenkurs bewertet werden muss und der Börsenkurs sich an einem aktiven Markt gebildet hat, ist grundsätzlich der Kurs am Abschlussstichtag heranzuziehen.

(10) Bei volatilen Kursen rund um den Abschlussstichtag kann ein Durchschnittskurs herangezogen werden.[8] Liegt der Kurs am Abschlussstichtag über dem allgemeinem Kursniveau (z.B. auf Grund von „Ultimogeschäften“), ist jedenfalls eine Anpassung an den Durchschnittskurs erforderlich. Die Frist für die

© Copyright AFRAC

Durchschnittsbildung soll zehn Börsetage (Schlusskurs an je fünf Börsetagen vor und nach dem Abschlussstichtag) nicht übersteigen. Die gewählte Bewertungsmethode ist stetig anzuwenden. Ein Abweichen von der Stetigkeit ist gemäß § 201 Abs. 2 letzter Satz UGB nur bei Vorliegen besonderer Umstände (etwa wechselnde Marktbedingungen) zulässig.[9] Eine Bewertung zum Kurs eines vor dem Abschlussstichtag liegenden Tages ist bei Marktvolatilitäten keinesfalls möglich.

(11) Im Sinne der Generalnorm des § 222 Abs. 2 und des § 236 erster Satz UGB ist im Anhang über eine Durchschnittsbildung gemäß Rz. 10 zu berichten.

Frage 4 Unter welchen Voraussetzungen ist bei Wertpapieren des Anlagevermögens (§ 224 Abs. 2 A. III. Z. 5 UGB) eine Wertminderung voraussichtlich von Dauer?

Festverzinsliche Wertpapiere mit fixem Einlösungsbetrag:

(12) Bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens mit fixem Einlösungsbetrag kann in der Regel aufgrund der Halteabsicht und der Haltefähigkeit unterstellt werden, dass durch Marktzinsänderungen bedingte Kursrückgänge unter den Einlösungskurs keine voraussichtlich dauernde Wertminderung darstellen (vgl Rz. 17 zu notierten Schuldinstrumenten mit eingebetteten Derivaten).

(13) Kursrückgänge, die auf die Verschlechterung der Bonität des Emittenten zurückzuführen sind, bilden hingegen einen Indikator für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung. Die Bonität des Emittenten hat sich jedenfalls in den folgenden Fällen verschlechtert:

- erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Emittenten;
- ein Vertragsbruch des Emittenten, wie etwa Ausfall oder Verzögerung von Zins- oder Tilgungszahlungen;

© Copyright AFRAC

- Zugeständnisse des bilanzierenden Unternehmens an den Emittenten infolge wirtschaftlicher oder rechtlicher Gründe im Zusammenhang mit den finanziellen Schwierigkeiten des Emittenten, die das bilanzierende Unternehmen ansonsten nicht machen würde;
- eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent in ein Insolvenz- oder sonstiges Sanierungsverfahren eintreten wird;
- das Verschwinden eines aktiven Marktes für das Wertpapier infolge finanzieller Schwierigkeiten des Emittenten.

(14) Die Herabstufung des Bonitätsratings auf einen verschlechterten Investment Grade ist für sich genommen kein Indikator für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung. Bei nicht gerateten Wertpapieren ist auf die entsprechenden Markt-Creditspreads zur analogen Unterscheidung in Investment Grades und Non Investment Grades abzustellen.

(15) Die Herabstufung des Bonitätsratings in den Non Investment Grade-Bereich ist ein Indikator für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung. Bei nicht gerateten Wertpapieren ist auf die entsprechenden Markt-Creditspreads zur analogen Unterscheidung in Investment Grades und Non Investment Grades abzustellen.

<u>Aktien, Partizipationsscheine und vergleichbare Finanzinstrumente:</u>

(16) Bei Aktien, Partizipationsscheinen und vergleichbaren Finanzinstrumenten des Anlagevermögens (wie etwa jenen im Sinne der Rz. 17) sind neben den in Rz. 13 genannten Indikatoren folgende weitere Indikatoren für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung zu nennen:

- wesentliche negative Veränderungen des technologischen, ökonomischen, rechtlichen oder Marktumfelds des Emittenten;
- wesentliche Abnahme des Börsenkurses zum Abschlussstichtag und während der Werterhellungsfrist;

© Copyright AFRAC

– länger anhaltende Abnahme des Börsenkurses in der Zeit vor dem Abschlussstichtag. Liegt der Börsenkurs in den letzten sechs Monaten vor dem Abschlussstichtag permanent um mehr als 20% unter dem Buchwert oder in den letzten zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag im Durchschnitt mehr als 10% unter dem Buchwert, liegt ein Indikator für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vor. Entwicklungen des Börsenkurses bis zum Ende der Werterhellungsfrist sind zu berücksichtigen.

(17) Die Wertminderung von notierten Schuldinstrumenten mit eingebetteten Derivaten jeder Art, die im Vergleich zum Rahmenvertrag eine wesentlich abweichende Risiko- und Ertragsstruktur aufweisen, ist nach den in Rz. 16 für Aktien genannten Indikatoren zu beurteilen.

(18) Für zum Finanzanlagevermögen gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, sind gemäß § 237a Abs. 1 Z. 2 UGB im Anhang folgende Angaben zu machen, wenn eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 zweiter Satz UGB unterblieben ist:

– Buchwert und beizulegender Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie
– die Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 UGB und jene Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.

---

[1] Nach den Materialien zum Fair Value-Bewertungsgesetz (BGBl. I 2003/118) ist der beizulegende Zeitwert mit dem beizulegenden Wert gleichzusetzen (vgl. 176 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien, S. 5).

[2] Vgl. Report „Measuring and disclosing the fair value of financial instruments in markets that are no longer active“ des IASB Expert Advisory Panels vom 31. Oktober 2008, Rz. 18f. und SFAS 157.A32B (Example 11 eingefügt durch die FSP FAS 157-3 vom 10. Oktober 2008).

[3] Vgl. Rz. 23 des CESR Statement „Fair value measurement and related disclosures of financial instruments in illiquid markets“ (Ref: CESR/08-437, Juli 2008).

[4] Für die Beurteilung der ausreichenden Kapitalausstattung ist vor allem die Eigenkapitalquote bzw. Eigenmittelquote des Unternehmens relevant. Gesetzlich normierte Grenzwerte und/oder

© Copyright AFRAC

Berechnungsmethoden, wie etwa jene gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) oder Bankwesengesetz (BWG), können einen Indikator darstellen.

5 Von Bedeutung sind dabei etwa nachhaltige Ergebnisse, mit denen allfällige stille Lasten sowie Ertragsausfälle verkraftet werden können.

6 Bei Kreditinstituten erfolgen Umgliederungen aus dem Handelsbestand in das Anlagevermögen immer zum Buchwert an jenem Tag, an dem die Handelsabsicht aufgegeben wird (dieser Zeitpunkt ergibt sich aus dem Tag der tatsächlichen Ausbuchung entsprechend § 22n Abs. 3 BWG).

7 Zuordnungen nach IFRS lassen nicht notwendigerweise Schlussfolgerungen auf Zuordnungen nach UGB zu.

8 Vgl. Gassner et al. in Straube, HGB II^2/RLG § 207 Rz. 9.

9 Vgl. insbesondere IWP RL1 „Zum Grundsatz der Bewertungsstetigkeit und zur Berichterstattung bei der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“.

© Copyright AFRAC